

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

07 / KNP / 2 / 0
07 / LES / 1 / 2

Kantonaler Nutzungsplan
"Sammlungszentrum Augusta Raurica"

ZONENREGLEMENT

URSPRÜNGLICHES REGLEMENT
D/RF NICHT NACHGEFÜHRT WERDEN

Inhalt

A. Allgemeines	1
Erlass	1
§ 1 Ziele und Instrumente	1
§ 2 Zonenzuweisung / Zweckbestimmung	1
B. Bestimmungen zur Nutzungs- und zur Schutzzone	1
§ 3 Bebauung	1
§ 4 Aussenraum	2
§ 5 Erschliessung	3
§ 6 Archäologischer Schutz	3
§ 7 Lärmschutz	3
C. Schlussbestimmungen	3
§ 8 Ausnahmen	3
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 10 Inkraftsetzung	4
Beschlüsse und Inkraftsetzung	5
Anhang 1 Gebäudevisualisierung (Karamuk*Kuo Architekten, Stand Mai 2015)	6
Anhang 2 Situationsplan (Karamuk*Kuo Architekten, Stand Juli 2015)	6

A. Allgemeines

Erlass

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft beschliesst, gestützt auf § 13 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, auf Teilen der Parzellen Nrn. 1031, 1032, 1033, 1034, 1070 und 1195 in der Gemeinde Augst den kantonalen Nutzungsplan "Sammlungszentrum Augusta Raurica".

Der kantonale Richtplan (BR-Beschluss vom 8. September 2010; vgl. im "Detailplan", Objektblatt G.1.P, den Eintrag "Infrastrukturen Römerstadt") bildet die Grundlage für den kantonalen Nutzungsplan "Sammlungszentrum Augusta Raurica".

§ 1 Ziele und Instrumente

¹ Der kantonale Nutzungsplan "Sammlungszentrum Augusta Raurica" bezweckt die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Baute für Forschungs-, Archivierungs-, Infrastruktur-, Organisations- und Verwaltungsleistungen der Römerstadt Augusta Raurica. Bei der Realisierung der Baute soll Rücksicht auf die archäologischen Bodenzutage auf dem Areal genommen werden.

² Der kantonale Nutzungsplan "Sammlungszentrum Augusta Raurica" besteht aus:

- a. dem Zonenplan zum kantonalen Nutzungsplan "Sammlungszentrum Augusta Raurica", Situationsplan 1: 1'000 und
- b. dem Zonenreglement zum kantonalen Nutzungsplan "Sammlungszentrum Augusta Raurica".

§ 2 Zonenzuweisung / Zweckbestimmung

¹ Das Areal des kantonalen Nutzungsplanes "Sammlungszentrum Augusta Raurica" ist der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (öW+A), gemäss § 24 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), zugewiesen. Zweckbestimmung dieser Zone:

- a. Infrastrukturen der Römerstadt Augusta Raurica, insbesondere Arbeitsplätze und Funddepots für die archäologische Forschung, die Verwaltung und den Betrieb der Römerstadt;
- b. Installationen, Anlagen und Flächen für den Unterhalt der Römerstadt (Werkhof, Materiallager etc.) und mit dem Sammlungszentrum verträgliche Nebennutzungen.

² Überlagernd wird eine archäologische Schutzzone zum Schutz der archäologischen Bodenzutage auf dem Areal festgelegt (siehe § 6 des vorliegenden Reglements).

B. Bestimmungen zur Nutzungs- und zur Schutzzone

§ 3 Bebauung

¹ Die Bebauung des Areals ist als Einheit auszubilden. Sie ist unter Beachtung des Nutzungszwecks hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig zu gestalten.

² Die Bebauung erfolgt innerhalb des im kantonalen Nutzungsplan "Sammlungszentrum Augusta Raurica", Situationsplan 1:1'000 definierten Baubereiches. Als Grundlage für die Bebauung und die Gestaltung des Hauptbaukörpers im definierten Baubereich dient richtungsweisend das Projekt "Neubau Sammlungszentrum" (siehe Anhang 1 und 2).

³ Zum Schutz der bisher nicht ergrabenen archäologischen Bodenzugnisse wird der Hauptbau über die Ruinen hinweg gebaut. Folgende Handlungsschritte sind zu diesem Zweck in Koordination mit der zuständigen Fachstelle einzuhalten:

- a. Baugrunduntersuchungen mit Sondierungen.
- b. Sondiergrabungen an der topographisch höchsten Stelle des Geländes zur Feststellung, auf welcher Höhe archäologisch bedeutsame Horizonte beginnen. Diese Höhe entspricht der Unterkante der zu erstellenden Fundierung.
- c. Systematische Prospektion der gesamten Humusschicht, damit diese anschliessend abgetragen und die allfälligen darin enthaltenen Artefakte gesichert werden können.
- d. Definition horizontaler und vertikaler Lage auszuhebender Gräben für sämtliche nötigen Medien (Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation) in Koordination mit der entsprechenden Fachstelle unter Berücksichtigung aller archäologischen Kenntnisse mit dem Ziel so wenig Bodeneingriffe wie möglich und so viel wie nötig zur Sicherstellung der Funktionalität dieser Medien vorzunehmen.
- e. Nach der Erstellung der Anschlussleitungen gemäss § 3 Abs. 3 lit. d des vorliegenden Reglementes wird das Gelände bis zur Unterkante der Fundierung aufgefüllt und anschliessend darauf besagte Fundierung erstellt.

⁴ Die Oberkante der Dachkonstruktion (inkl. Dachaufbau respektive Shed) darf nicht höher als 10.5 m oberhalb der Oberkante der Fundierung zu liegen kommen. Die Mächtigkeit der Fundierung richtet sich nach den statischen Anforderungen des Baus.

⁵ Das maximal zulässige bauliche Nutzungsmass für den Hauptbaukörper umfasst eine Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss § 49 Abs. 2 IVHB RBV von 12'500 m².

⁶ Auf dem Dach des Hauptbaus sind technische Aufbauten und Einrichtungen für die Gebäudeinfrastruktur und zur Energieversorgung gestattet (z. B. Liftüberfahrten, Kamin- und Entlüftungsanlagen, Empfangsanlagen etc.).

⁷ Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrhaben des Hofs Schwarzacker werden phasengerecht mit der allenfalls etappierten Inbetriebnahme des Sammlungszentrums rückgebaut.

§ 4 Aussenraum

¹ Als Grundlage für die Nutzung und die Gestaltung des Aussenraumes dient richtungsweisend der Situationsplan im Anhang 2.

² Aussenräume sind, soweit sie nicht für den Bau und den Betrieb des Sammlungszentrums benötigt werden, im bisherigen Zustand unter Beibehaltung der Nutzung (hpts. Wiesen und Weideland) zu belassen.

³ Zum Schutz der archäologischen Bodenzugnisse sind Abgrabungen zur Aussenraumgestaltung oder zur baulichen Nutzung wie auch das Pflanzen von Bäumen untersagt.

⁴ Notwendige Aufschüttungen sind sorgfältig der bestehenden Topographie anzupassen.

⁵ Besondere Infrastrukturen (wie Parkierung, Grünschnittdepots, Werkhofinstallationen u. Ä.) werden östlich, südlich und westlich des Baubereichs angeordnet.

§ 5 Erschliessung

¹ Als Grundlage für die Konzeption der Erschliessung und der Anlieferbereiche dient richtungsweisend der Aussenraumplan im Anhang 2.

² Die Hauptzufahrt erfolgt im östlichen Bereich des Areals.

§ 6 Archäologischer Schutz

¹ Die archäologische Schutzzone gewährleistet einen flächendeckenden Schutz im Sinne von § 2, Abs. 3, lit. b ArchVo, welcher eine Bautätigkeit über die archäologischen Bodenzugnisse hinweg zulässt.

² In der archäologischen Schutzzone sind Massnahmen und Vorkehrungen im Sinne der Archäologie, d. h. Prospektionen, Grabungen, Installationen sowie die Hauptbaute und Infrastrukturen gemäss §§ 3 und 4 des vorliegenden Reglements zulässig.

³ Zum Schutz der im Boden erhaltenen archäologischen Fundgegenstände sind chemische und physikalische Veränderungen des Erdreichs im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen nur im Rahmen der Einschränkungen gemäss § 5 ArchVo zulässig.

§ 7 Lärmschutz

¹ Die Einhaltung der Planungswerte ist durch bauliche Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen.

² Für das Areal des kantonalen Nutzungsplanes "Sammlungszentrum Augusta Raurica" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Ausnahmen

Der Regierungsrat kann mit Zustimmung des Gemeinderates Augst bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den Zonenvorschriften beantragen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Im Perimeter des kantonalen Nutzungsplans "Sammlungszentrum Augusta Raurica" werden der regionale Detailplan "Augusta Raurica" sowie betroffene kommunale Nutzungsplanungen inkl. Bau- und Strassenlinienplanungen aufgehoben.

§ 10 Inkraftsetzung

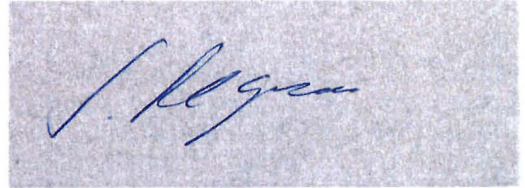
Der kantonale Nutzungsplan "Sammlungszentrum Augusta Raurica" wird mit der Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rechtskräftig.

Beschlüsse und Inkraftsetzung

Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Vorsteherin:

Entscheid Nr. 331 vom 7.8.2017



Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt

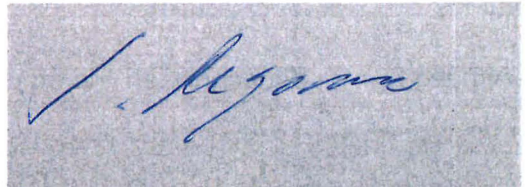
Nr. 33 vom 17.8.2017

Planaufgabe: 17.8. bis 18.8.2017

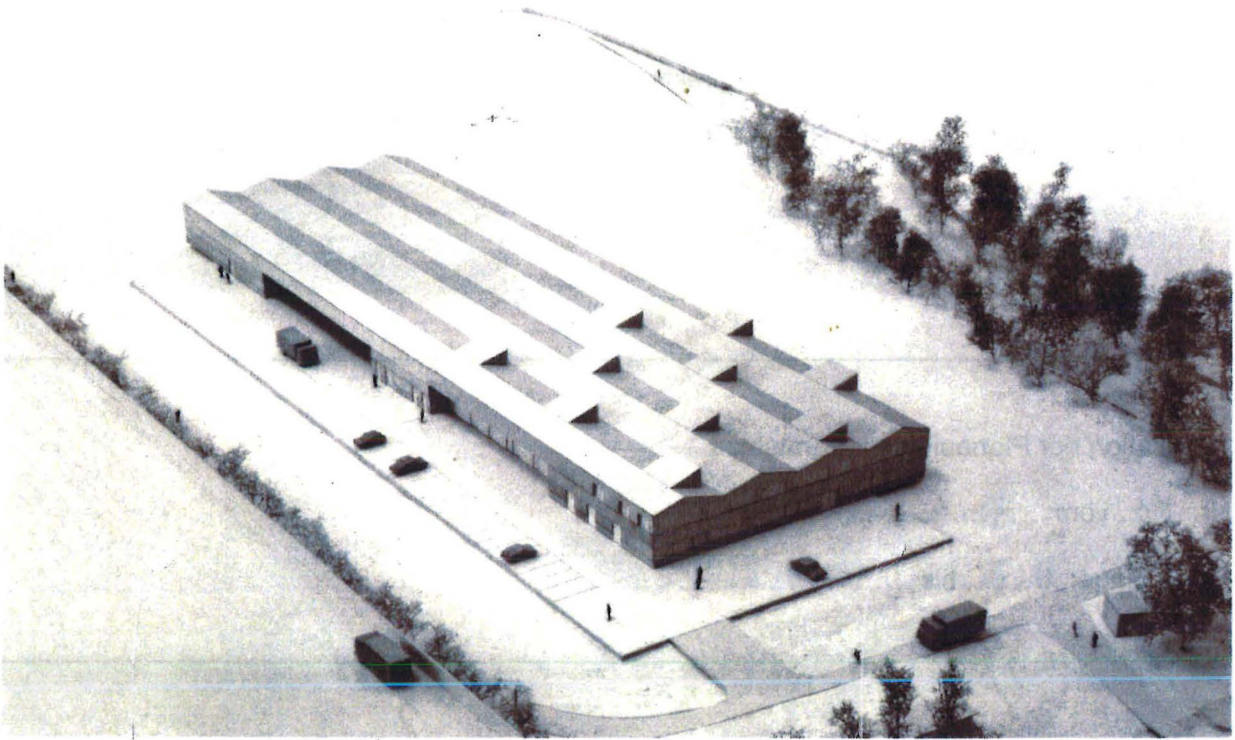
Rechtskraftbescheinigung der Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Vorsteherin:

Entscheid Nr. 140 vom 9.4.2018



Anhang 1: Gebäudevisualisierung (Karamuk*Kuo Architekten, Stand Mai 2015)



Anhang 2: Situationsplan (Karamuk*Kuo Architekten, Stand Januar 2017)

